

(Präsident.)

(A) Beschluß: Zur ersten Beratung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1611.) Antrag zum mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses A über den Antrag des Abg. Schreiber u. Gen., den Ankauf von Rittergut und Schloß Langburkersdorf betreffend.

(Nr. 1612.) Antrag zum mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses A über Kap. 43, Handel und Gewerbe im allgemeinen, und zwar:

Tit. 7a: Beitrag für die Deutsche Bucherei in Leipzig,

Tit. 7b: Einrichtung von Bücherspeichern im Westflügel des Gebäudes der Deutschen Bucherei sowie Nachbeschaffung von Einrichtungsstücken,

des ordentlichen Staatshaushaltplans für 1925 (Vorlage Nr. 170) und über ein hierzu vorliegendes Schreiben der Regierung vom 6. April 1925 — 378 St. K. I.

(Nr. 1613.) Desgleichen über Kap. 22 des ordentlichen Staatshaushaltplans für 1925, Ministerium der Justiz betreffend (Vorlage Nr. 170).

(Nr. 1614.) Desgleichen über Kap. 23 des ordentlichen Staatshaushaltplans für 1925, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gefangenenanstalten betreffend, (Vorlage Nr. 170).

Beschluß zu Nr. 1611 bis 1614: Zur zweiten Beratung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1615.) Antrag des Abg. Renner u. Gen., die Erhaltung des Harthwaldes bei Leipzig betreffend.

(Nr. 1616.) Antrag zum mündlichen Bericht des Rechtsausschusses über den Antrag des Abg. Berk u. Gen., den Erlaß einer umfassenden Amnestie betreffend, (Drucksache Nr. 985) nebst Zusatzantrag (Drucksache Nr. 998) sowie über den Antrag des Abg. Arzt u. Gen., betreffs Erlaß einer Amnestie noch vor Weihnachten (Drucksache Nr. 1043) sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben.

(B) Beschluß zu Nr. 1615 und 1616: Zur ersten Beratung auf eine Tagesordnung.

Entschuldigt wegen dringender Geschäfte ist Herr Abg. Noack.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Zunächst schlägt die Kommunistische Partei vor, daß an Stelle des Herrn Abg. Böttcher Herr Abg. Dr. Schminke als Mitglied in den Haushaltsausschuß A gewählt werden möchte.

Ist das Haus damit einverstanden?

Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 1: **Strafverfolgung von Abgeordneten (Drucksachen Nr. 1262 bis 1268).**

Das Wort als Berichterstatter hat Herr Abg. Gündel.

Berichterstatter Abgeordneter Gündel: Meine Damen und Herren! Ich habe über drei Strafverfolgungen zu berichten. In allen drei Sachen hat der Ausschuß einstimmig die Nichtgenehmigung der Strafverfolgung beantragt.

Es handelt sich zunächst um eine Privatklage gegen den Abg. Dr. Kastner, die von Herrn Rechtsanwalt Dr. Sala angestrengt ist. Sie hat keinerlei politischen Hintergrund, sondern betrifft eine Privatklage, die sich auf einen Briefwechsel stützt, der aus Anlaß eines Wohnungstausches vorgekommen ist. In dem Briefwechsel wird eine einfache Beleidigung erblickt. Da es sich auch nach der Privatklage nicht um eine üble Nachrede handelt, sondern bloß um

eine einfache Beleidigung, habe ich unseren Grundsätzen entsprechend im Ausschusse beantragt, die Strafverfolgung nicht zu genehmigen. Der Ausschuß ist dem beigetreten, und ich habe Sie zu bitten, Ihrerseits dem Votum beizutreten.

Die zweite Privatklage betrifft den Abg. Schmidt und ist angestrengt vom Reichstagsabgeordneten Oberpostsekretär Lude in Chemnitz. Bei Gelegenheit des Wahlkampfes im Dezember vorigen Jahres hat Herr Abg. Lude, der für die Wirtschaftspartei kandidierte, gegen die Konsumvereine Stellung genommen, und es ist in einer Bogtländischen Zeitung ein Inserat erschienen, wo gesagt war:

Keine Stimme von den Ladeninhabern, Kleinhändlern, Gewerbetreibenden darf der in dem Aufsichtsrat eines Konsumvereins sitzende Oberpostsekretär Lude, Chemnitz, Spitzenkandidat der Wirtschaftspartei in Liste 9, erhalten. Lude hat und kann kein Verständnis für unsere Interessen haben.

Nun ist es an sich natürlich nicht beleidigend, wenn behauptet wird, daß jemand in einem Aufsichtsrat des Konsumvereins säße. Immerhin wird ihm der Vorwurf gemacht, daß zwischen seiner politischen Haltung und seinem privaten Auftreten eine Differenz sei.

Auch hier habe ich als Berichterstatter im Ausschuß beantragt, die Strafverfolgung nicht zu genehmigen, obwohl hier eine üble Nachrede darin gefunden wird; denn die Privatklage richtet sich nicht nur gegen den Abg. Schmidt, von dem die Behauptung ausgehen soll, sondern zugleich auch gegen einen Kaufmann Michael in Olzmitz, der zugestehet, daß er das Inserat in die Zeitung gebracht hat. Wenn also der Privatkläger den Wunsch hat, die Sache vor Gericht zu klären, so steht ihm die Möglichkeit offen, daß das in der Privatklage gegen den Kaufmann Michael, der keine Immunität genießt, durchgeführt wird, und der Beweis, den der Privatkläger führen will, kann da ruhig geführt werden, er wird nicht unterbunden. Aus diesem Grunde habe ich auch hier die Nichtgenehmigung der Strafverfolgung beantragt.

Der dritte Fall betrifft den Abg. Kauffsch. Das ist eine Privatklage des Bergingenieurs Ebert in Reinsdorf, die er gegen Herrn Kauffsch erhoben hat als verantwortlichen Redakteur des „Sächsischen Volksblattes“, und zwar handelt es sich hier um eine Notiz, die unter der Rubrik „Gewerkschaften“ gestanden hat, für die nach der Nummer Herr Abg. Kauffsch verantwortlich zeichnet. Es ist da ein kurzer Artikel erschienen, in dem darauf Bezug genommen wird, daß von seiten der Grubenbesitzer eine Schadenersatzklage gegen die Gewerkschaften und gegen Gewerkschaftssekretäre erhoben worden sei, weil zum Streik aufgefordert wurde. Es soll in diesem Prozeß die bekannte Rechtsfrage zur Entscheidung gebracht werden, ob eine Schadenersatzpflicht besteht, wenn ein Streik propagiert wird gegenüber den Tarifverträgen. Die Rechtsfrage interessiert uns hier nicht. Die Frage ist erwähnt worden; da sind die Ausdrücke gefallen: „die Unverschämtheit der Zechenbarone ist wirklich nicht mehr zu steigern“, und dann ist noch „von der Unverfrorenheit der Zechenbarone“ gesprochen worden.

Auch hier handelt es sich um eine einfache Beleidigung, es werden nicht ehrenrührige Tatsachen nachgesagt, sondern Beleidigungen zum Ausdruck gebracht. Aus diesem Grunde hat der Ausschuß die Sache nicht für so wichtig gehalten, daß hier die Immunität durchbrochen werden mußte. Es ist auch hier vom Ausschuß einstimmig beschlossen, Ihnen die Nichtgenehmigung der Strafverfol-